

99010023020009, 99010023020009

# Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für im Bundesgebiet geborene Kinder

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121314134/L100002>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99010023020009, 99010023020009  |
| Leistungsbezeichnung I    | Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen Verlängerung für im Bundesgebiet geborene Kinder  |
| Leistungsbezeichnung II   | Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Kinder, die in Deutschland geboren wurden, beantragen   |
| Typisierung               | 2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug  |
| Quellredaktion            | Nordrhein-Westfalen   |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)   |
| Begriffe im Kontext       | Sorgerecht, Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, Verlängerung, Kinder, Aufenthaltsrecht, Wahrung der Familieneinheit, Familie, Fortsetzung des Aufenthalts, Gesetzlicher Vertreter, Wiederkehrrecht |

| <b>Modul</b>                         | <b>Sachverhalt</b>  |
|--------------------------------------|---|
|                                      | Bestehen, Weiterbestehen der familiären Lebensgemeinschaft, Bestehen eines Wiederkehrrechts, Familiennachzug zu Ausländern, Eltern, Kinder von Ausländern, Familieneinheit<br>Wahrung, Minderjährige, Im Bundesgebiet geboren, In Deutschland geboren, Kind eines Ausländers, Geburt in Deutschland, Aufenthaltstitel   |
| <b>Leistungstyp</b>                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| <b>Leistungsgruppierung</b>          | Aufenthaltstitel (010)  |
| <b>Verrichtungskennung</b>           | Verlängerung (020)  |
| <b>SDG-Informationsbereich</b>       | Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind   |
| <b>Lagen Portalverbund</b>           | Einwanderung (1080100), Partnerschaft und Familie (1020000)   |
| <b>Einheitlicher Ansprechpartner</b> | Nein  |
| <b>Fachlich freigegeben am</b>       | 16.08.2024  |
| <b>Fachlich freigegeben durch</b>    | Landesredaktion   |
| <b>Handlungsgrundlage</b>            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_33.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_33.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_34.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_34.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html</a> |
| <b>Teaser</b>                        | Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis Ihres in Deutschland geborenen Kindes sollten Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.  |
| <b>Volltext</b>                      | Wenn Ihr minderjähriges Kind eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund seiner Geburt in Deutschland erhalten hat, müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis deren Verlängerung beantragen.   |

| Modul                           | Sachverhalt  |
|---------------------------------|--|
|                                 | <p>Die Ausländerbehörde verlängert die Aufenthaltserlaubnis für Ihr Kind, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.</p>  |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> | <p>Grundsätzlich sind für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die gleichen Unterlagen wie für die erstmalige Erteilung vorzulegen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines oder beider Elternteile</li> <li>• Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) eines oder beider Elternteile und des Kindes</li> <li>• Aktuelles biometrisches Foto des Kindes im Passformat (45 x 35 mm)</li> </ul> <p>Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.</p>  |
| <b>Voraussetzungen</b>          | <p>Grundsätzlich müssen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein. Das heißt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide sorgeberechtigte Elternteile sind Drittstaatsangehörige, besitzen also die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz.</li> <li>• Das Kind ist minderjährig und aufgrund seiner Geburt in Deutschland im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des Aufenthaltsgesetzes.</li> <li>• Mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.</li> <li>• Mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil lebt mit dem Kind in familiärer Lebensgemeinschaft in Deutschland.</li> </ul> |
| <b>Kosten</b>                   | <p>48,00 Euro bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten. 46,50 Euro bei einem weiteren</p>   |

## Modul

## Sachverhalt

Aufenthalt von mehr als drei Monaten. Bemerkung: Für die Ausstellung der neuen Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen. Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.

## Verfahrensablauf

- Sie stellen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der aktuellen Aufenthaltserlaubnis Ihres in Deutschland geborenen Kindes bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.
  - Informieren Sie sich, ob die zuständige Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
  - Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang des Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
  - Während des Termins werden Ihre Identität und die Identität Ihres Kindes sowie Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte alle Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
  - Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der neuen Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (kurz: eAT-Karte) die Fingerabdrücke des Kindes genommen. Bei Kindern unter sechs Jahren werden keine Fingerabdrücke genommen.
  - Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
  - Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

## Bearbeitungsdauer

ca. 6 Wochen bis 8 Wochen Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen

| Modul                               | Sachverhalt  |
|-------------------------------------|--|
|                                     | Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.   |
| <b>Frist</b>                        | Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. Geltungsdauer: 1 Jahr bis 3 Jahre Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Die Gültigkeit richtet sich nach der Gültigkeit der Aufenthaltstitel der Eltern.  |
| <b>weiterführende Informationen</b> | Informationen zum Nachzug zu deutschen Familienangehörigen auf der Webseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF): <a href="https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Familie/NachzugZuDrittstaatlern/nachzug-zu-drittstaatlern-node.html">https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Familie/NachzugZuDrittstaatlern/nachzug-zu-drittstaatlern-node.html</a>  |
| <b>Hinweise</b>                     |  |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde</li> <li>• Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird</li> </ul>  |
| <b>Kurztext</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen</li> <li>• Verlängerung für im Bundesgebiet geborene Kinder             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen, das heißt:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens ein Elternteil ist weiterhin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.</li> <li>• Zwischen dem Kind und einem oder beiden Elternteilen besteht eine familiäre Lebensgemeinschaft.</li> <li>• Die gesetzlichen Vertreter (Eltern) beantragen vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ihre Kinder.</li> <li>• Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis des Kindes richtet sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Eltern</li> <li>• Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> |

| Modul                    | Sachverhalt  |
|--------------------------|--|
|                          | Ausländerbehörde.  |
| <b>Ansprechpunkt</b>     |  |
| <b>Zuständige Stelle</b> | Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.   |
| <b>Formulare</b>         |  |
| <b>Ursprungsportal</b>   | Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen<br>Verlängerung für im Bundesgebiet geborene Kinder,<br>Residence permit for family reasons Extension for children born in Germany |